

Stellungnahme des SBB Beamtenbund und Tarifunion Sachsen e.V. Novellierung der Sächsischen Lehrkräfte-Arbeitszeitverordnung (SächsLKAZVO) vom 7. Juli 2017
Die Stellungnahme wurde in Zusammenarbeit mit dem Sächsischen Lehrerverband (SLV) erstellt.

Gemeinschaftsschule

Mit der Anhörung beabsichtigt das SMK in die Regelung des § 2 SächsLKAZVO dem SchulG folgend das Regelstundenmaß für Lehrkräfte an Gemeinschaftsschulen einzufügen. Grundsätzlich ist dies richtig und analog zu den Regelungen für andere Schularten. Darüber hinaus sieht der SBB weiteren nachfolgend beschriebenen Änderungsbedarf:

Regelstundenmaß sonstige

Der SBB sieht jedoch zudem einen erheblichen Handlungsbedarf bei folgenden Sachverhalten:

1. Regelstundenmaß allgemein

Im Jahr 1992 hatte der Freistaat Sachsen das Regelstundenmaß mehrerer Schularten von 22 auf 27 bzw. in Grundschulen auf 28 angehoben. Dies sollte vorübergehend und nicht stetig sein.

Nunmehr zeigt sich aufgrund der akuten Belastungslage der Lehrkräfte und krankheitsbedingter Ausfalltage bzw. auch der großen Anzahl derer, die eine geminderte, vorzeitige Altersrente in Anspruch nehmen, dass hier Handlungsbedarf besteht.

Die Arbeitsbelastung der Lehrkräfte ist überproportional hoch. Insbesondere durch die Schülerpluralität seit 2015, die inklusive Unterrichtung und die seit Jahren zu große Stellenunterbesetzung kommt es unter den Bedingungen von Hybridarbeit und digitalem, differenzierten Unterrichten zu einer nicht mehr hinzunehmenden gesundheitlichen Gefährdungslage.

Der SBB fordert deshalb das Absenken des Regelstundenmaßes um zwei Unterrichtsstunden wie folgt in § 2 der SächsLKAZVO:

„... Das Regelstundenmaß beträgt für Lehrkräfte an

1. Grundschulen 25 Unterrichtsstunden,
2. Oberschulen 24 Unterrichtsstunden,
3. Gymnasien 24 Unterrichtsstunden; Lehrkräfte mit mindestens sechs Unterrichtsstunden Einsatz in der gymnasialen Oberstufe erhalten eine Verminderung von einer Unterrichtsstunde und Lehrkräfte mit mindestens neun Unterrichtsstunden Einsatz in der gymnasialen Oberstufe erhalten eine Verminderung von zwei Unterrichtsstunden,
4. Förderschulen 23 Unterrichtsstunden und für Fachlehrer 30 Unterrichtsstunden,
5. Berufsbildenden Schulen 24 Unterrichtsstunden,
6. Schulen des zweiten Bildungsweges:
 - a) Kollegs 24 Unterrichtsstunden,
 - b) Abendoberschulen 22 Unterrichtsstunden,
 - c) Abendgymnasien 22 Unterrichtsstunden; Lehrkräfte an Abendgymnasien mit mindestens neun Unterrichtsstunden Einsatz in der zweijährigen Kursphase in den Jahrgangsstufen 11 und 12 erhalten eine Verminderung von einer Unterrichtsstunde;

Bei der Festsetzung des Regelstundenmaßes an Schulen des zweiten Bildungsweges ist die besondere Beanspruchung durch den Unterricht in den Abendstunden zu berücksichtigen.

(3) Das Regelstundenmaß beträgt für Lehrkräfte, die nur im Fach Sport unterrichten,
1. 27 Unterrichtsstunden,
2. bei einem Unterrichtseinsatz in der gymnasialen Oberstufe 26 Unterrichtsstunden.

(4) Das Regelstundenmaß beträgt für Lehrbeauftragte im Vorbereitungsdienst und in der schulpraktischen Ausbildung für Seiteneinsteiger
1. im Lehramt an Grundschulen 21 Unterrichtsstunden,
2. im Lehramt an Oberschulen 20 Unterrichtsstunden,
3. im Lehramt Sonderpädagogik 19 Unterrichtsstunden,
4. im Lehramt an Gymnasien 20 Unterrichtsstunden,
5. im Lehramt an berufsbildenden Schulen 20 Unterrichtsstunden...“

Begründung:

Im Zuge des Handlungsprogramms der Staatsregierung aus 2018 und der Umfrage des Lehrerhauptpersonalrats war dies eine zentrale Forderung der Lehrkräfte und Schulleitungen. Dabei ist dem SBB durchaus die Frage der Unterrichtsversorgung bewusst. Jedoch kann nicht mehr hingegenommen werden, dass eine große Zahl von Lehrkräften den Schuldienst verlässt bzw. vorzeitig ausscheidet, weil die Gesamtbelastung zu extremer Arbeitsüberlastung führt. Diese Situation ist seit vielen Jahren bekannt.

Regelstundenmaß Berufsbildende Schule § 2 Abs. 2 Ziff. 5.

Ebenso wird seit geraumer Zeit thematisiert, dass es eine Ungleichbehandlung zwischen der Gymnasialen Oberstufe an den Gymnasien und der Oberstufe an den beruflichen Gymnasien gibt. Der besonderen Anforderung in der Sek II wird die SächsLKAZVO nicht gerecht und sollte deshalb wie folgt geändert werden:

„§ 2 Regelstundenmaß

...

2) Das Regelstundenmaß beträgt für Lehrkräfte an Berufsbildenden Schulen 24 Unterrichtsstunden, Lehrkräfte mit mindestens sechs Unterrichtsstunden Einsatz in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe erhalten eine Verminderung von einer Unterrichtsstunde und Lehrkräfte mit mindestens neun Unterrichtsstunden Einsatz in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe erhalten eine Verminderung von zwei Unterrichtsstunden,...

Außerdem sollte § 2 Abs. 5 wie folgt formuliert werden:

„(5) Sofern es die schulorganisatorischen Bedingungen und der Unterrichtsbetrieb an berufsbildenden Schulen zur Durchführung des Blockunterrichts im Sinne des § 8 Absatz 2 des Sächsischen Schulgesetzes erfordern, kann vom wöchentlichen Regelstundenmaß abgewichen werden. ²Die Entscheidung trifft der Schulleiter unter Beteiligung des örtlichen Personalrats. ³Eine Überschreitung um wöchentlich **maximal** sechs Unterrichtsstunden soll in der Regel nicht ohne Zustimmung der Lehrkraft erfolgen. Die entsprechenden Mehr- und Minderzeiten sind innerhalb eines Schuljahres **an Unterrichtstagen** auszugleichen.“

Klassenleiterstunde

Ebenso wird seit vielen Jahren die Einführungen einer Klassenleiterstunde im Rahmen der personenbezogenen Anrechnungsstunden gem. § 4 Anrechnungsstunden der SächsLKAZVO diskutiert.

Gerade Lehrkräfte der Eingangsklassen aller Schularten benötigen dies, um die notwendigen Organisations-, Belehrungs- und Klärungsarbeiten mit den Schülern zu erledigen, ohne dass diese wichtige Zeit dem Fachunterricht verloren geht.

Eine Zusage, sich der Problemstellung lösungsorientiert zuzuwenden hatte die Staatsregierung bereits im Koalitionsvertrag 2019 gegeben. Deshalb muss zeitnah eine Lösung gefunden und umgesetzt werden.

Weiterer Handlungsbedarf

Darüber hinaus ist weiterer Handlungsbedarf angezeigt. Dem SBB ist jedoch bewusst, dass eine Umsetzung wegen des Personalmangels derzeit nicht realistisch erscheint. Drängend sind hier beispielhaft zu benennen, dass das Abnehmen von Prüfungen, Prüfungsaufsichten etc. nicht zu Minusstunden bei Lehrkräften führen darf. Für weitere Erörterungen in diesem Zusammenhang stehen Ihnen die im SBB organisierten Lehrerfachgewerkschaften gern zur Verfügung.

gez.
Nannette Seidler
Landesvorsitzende

11. März 2022